

Information zur Lohnsteuerbescheinigung 2024: Vorsorgepauschale und Sozialversicherungsbeiträge

Abweichungen zwischen Lohnsteuerbescheinigung und Gehaltsabrechnung

Vielleicht haben Sie auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung für 2024 bemerkt, dass die ausgewiesenen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht exakt mit den tatsächlichen Abzügen auf Ihren Gehaltsabrechnungen übereinstimmen. **Bitte seien Sie versichert, dass dies kein Fehler ist.** Diese Differenz hängt mit der sogenannten *Mindestvorsorgepauschale* zusammen – einer gesetzlich vorgeschriebenen Pauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren.

In bestimmten Fällen (z. B. bei sehr niedrigem Arbeitslohn ohne Beitragspflicht zur Krankenversicherung, wie etwa bei geringfügigen Beschäftigungen, oder wenn Sie privat krankenversichert sind) setzt das Steuersystem einen pauschalen Mindestbeitrag für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an. Dieser pauschale Ansatz kann höher sein als das, was Ihnen tatsächlich vom Gehalt abgezogen wurde. Die Finanzverwaltung verlangt, dass ein solcher berücksichtigter Mindestbeitrag auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen wird (in der Regel unter Zeile 28). Dadurch erscheint auf der Bescheinigung ein Sozialversicherungsbeitrag, der von den tatsächlichen Abzügen abweichen kann. **Es handelt sich hierbei jedoch um eine reine Rechengröße für die Lohnsteuer und nicht um einen falsch abgerechneten Betrag.**

Die Funktion der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzug

Hintergrund dieser Regelung ist die *Vorsorgepauschale*. Beim monatlichen Lohnsteuerabzug wird eine Vorsorgepauschale angesetzt, damit Ihre Aufwendungen für Vorsorge (z. B. für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) bereits unterjährig steuermindernd berücksichtigt werden. Vereinfacht gesagt sorgt diese Pauschale dafür, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen im Laufe des Jahres um einen typischen Betrag für Sozialversicherungsbeiträge gemindert wird. Die Vorsorgepauschale ist dabei ein gesetzlich festgelegter Pauschalwert, der sich aus Teilbeträgen für verschiedene Versicherungszweige zusammensetzt (unter anderem für die Rentenversicherung sowie für Kranken- und Pflegeversicherung).

Wichtig: Die Vorsorgepauschale existiert *ausschließlich* im Lohnsteuerabzugsverfahren während des Jahres. In der eigentlichen Einkommensteuerveranlagung (also wenn Sie eine Steuererklärung für das Jahr abgeben) werden hingegen Ihre **wirklich gezahlten** Vorsorgebeiträge berücksichtigt, nicht die Pauschale. Die Pauschale dient dazu, dass Sie bereits bei der monatlichen Gehaltsabrechnung einen möglichst

zutreffenden Lohnsteuerabzug haben und nicht erst bei der Steuererklärung größere Nachzahlungen oder Erstattungen entstehen.

Da es sich um eine pauschale Berechnung handelt, kann diese von Ihren individuellen tatsächlichen Beiträgen abweichen. Der Gesetzgeber unterstellt bis einschließlich 2024 einen Mindestbeitrag für Kranken- und Pflegeversicherung – das entspricht etwa 12% des Bruttolohns, maximal 1.900 € im Jahr (für Steuerklasse III bis zu 3.000 €)]. Wenn Ihre eigenen Beiträge niedriger waren, wurde dennoch dieser höhere Mindestbetrag zur Lohnsteuerberechnung herangezogen. Umgekehrt gilt: Sollten Ihre tatsächlichen Versicherungsbeiträge höher sein als der pauschal berücksichtigte Wert, fließt dies bei der Jahressteuererklärung ein – Sie hätten dann ggf. Anspruch auf eine weitere Steuerentlastung im Rahmen der Veranlagung.

Korrekte Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2024

Wir möchten betonen, dass Ihre Lohnsteuerbescheinigung 2024 korrekt und gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung erstellt wurde. Unser Lohnabrechnungsprogramm (DATEV) setzt die jeweils aktuellen gesetzlichen Richtlinien um, sodass alle Angaben – inklusive der Sozialversicherungsbeiträge – ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

Ursprünglich war seitens des Gesetzgebers geplant, die Mindestvorsorgepauschale bereits ab 2024 abzuschaffen. Diese Änderung wurde jedoch durch eine gesetzliche Verschiebung auf den 1. Januar 2026 vertagt. Das bedeutet, dass für das Jahr 2024 weiterhin die bisherigen Regelungen galten und von uns korrekt angewendet wurden. Sie können also darauf vertrauen, dass die Lohnsteuerbescheinigungen 2024 nach den gültigen Vorschriften – insbesondere auch bei Einsatz der aktuellen DATEV-Software – ausgefüllt sind.

Ausblick: Änderungen ab 2026

Ab dem 1. Januar 2026 tritt eine Gesetzesänderung in Kraft, die für eine präzisere Berücksichtigung Ihrer Vorsorgeaufwendungen sorgen wird. Die **Mindestvorsorgepauschale entfällt ab 2026 vollständig**. Statt eines pauschalen Mindestbetrags werden dann die tatsächlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt – insbesondere auch, wenn Sie privat versichert sind, über ein neues elektronisches Meldeverfahren Ihrer Versicherung. Das heißt, Ihre individuelle Beitragszahlung (z. B. zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung) wird dem Arbeitgeber und der Finanzverwaltung elektronisch mitgeteilt und fließt direkt in die monatliche Steuerberechnung ein. Auf diese Weise entfällt die Notwendigkeit einer pauschalen Annahme, und der Lohnsteuerabzug spiegelt Ihre persönliche Vorsorgesituation genauer wider.

Zugleich wird ab 2026 auch ein Teilbetrag für die **Arbeitslosenversicherung** in die Vorsorgepauschale einbezogen. Bislang blieb die Arbeitslosenversicherung im Lohnsteuerabzug unberücksichtigt, künftig mindert jedoch auch Ihr Beitrag zur Arbeitslosenversicherung das zu versteuernde Einkommen bereits monatlich. Insgesamt wird der Lohnsteuerabzug durch diese Neuregelungen individueller und transparenter, weil er sich näher an den tatsächlich gezahlten Versicherungsbeiträgen orientiert.

Für einige Arbeitnehmer, die bisher von der Mindestvorsorgepauschale profitiert haben (zum Beispiel Personen ohne eigene Krankenversicherungsbeiträge, etwa mit Anspruch auf *freie Heilfürsorge*), kann die Umstellung bedeuten, dass ab 2026 etwas mehr Lohnsteuer vom monatlichen Gehalt einbehalten wird. Der Grund: Wenn keine tatsächlichen Beiträge geleistet werden, gibt es keinen fiktiven Mindestbetrag mehr, der das zu versteuernde Einkommen mindert. Der Vorteil der Neuregelung ist jedoch, dass Ihr Lohnsteuerabzug von vornherein genauer Ihrem tatsächlichen Versicherungsstatus entspricht – Nachzahlungen am Jahresende werden damit unwahrscheinlicher.

Fazit: Die auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung 2024 ausgewiesenen Werte – insbesondere die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung – lassen sich durch die geltenden Pauschalierungsregeln erklären und stellen keinen Fehler dar. Mit der anstehenden Reform ab 2026 wird die Lohnsteuerberechnung noch transparenter und genauer an die individuellen Versicherungsbeiträge angepasst. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung. Wir hoffen, dass diese Erläuterungen mögliche Unklarheiten beseitigen und Ihnen ein besseres Verständnis für die Angaben in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Lohnteam der VdW Bayern Tax.